

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen 66.3/41457-26-600

Hier: Erteilung einer Änderungsgenehmigung für die Ertragserhöhung der Windenergieanlage WEA 10 aus dem Aktenzeichen 40425-26-600 ohne bauliche Veränderungen, ohne den Austausch von Teilen und ohne eine Änderung der genehmigten Betriebszeiten durch den Entfall von sektoriellen Betriebsbeschränkungen in Altenbeken-Buke

Antragstellerin: Windenergie am Tiewenberg GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 3, 33100 Paderborn

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Windenergie Keimberg GbR mit Bescheid vom 17.08.2026 gemäß der §§ 16 i.V.m. 16b Abs. 8 und 6 sowie § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV die Änderungsgenehmigung für die Ertragserhöhung der Windenergieanlage WEA 10 aus dem Aktenzeichen 40425-26-600 ohne bauliche Veränderungen, ohne den Austausch von Teilen und ohne eine Änderung der genehmigten Betriebszeiten durch den Entfall von sektoriellen Betriebsbeschränkungen in Altenbeken-Buke erteilt wurde.

Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Änderungsgenehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zu baurechtlichen Belangen.

Auslegung des Genehmigungsbescheides

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom

27.08.2026 bis einschließlich 09.09.2026

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Dieser kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den o.g. Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez.
Bröckling